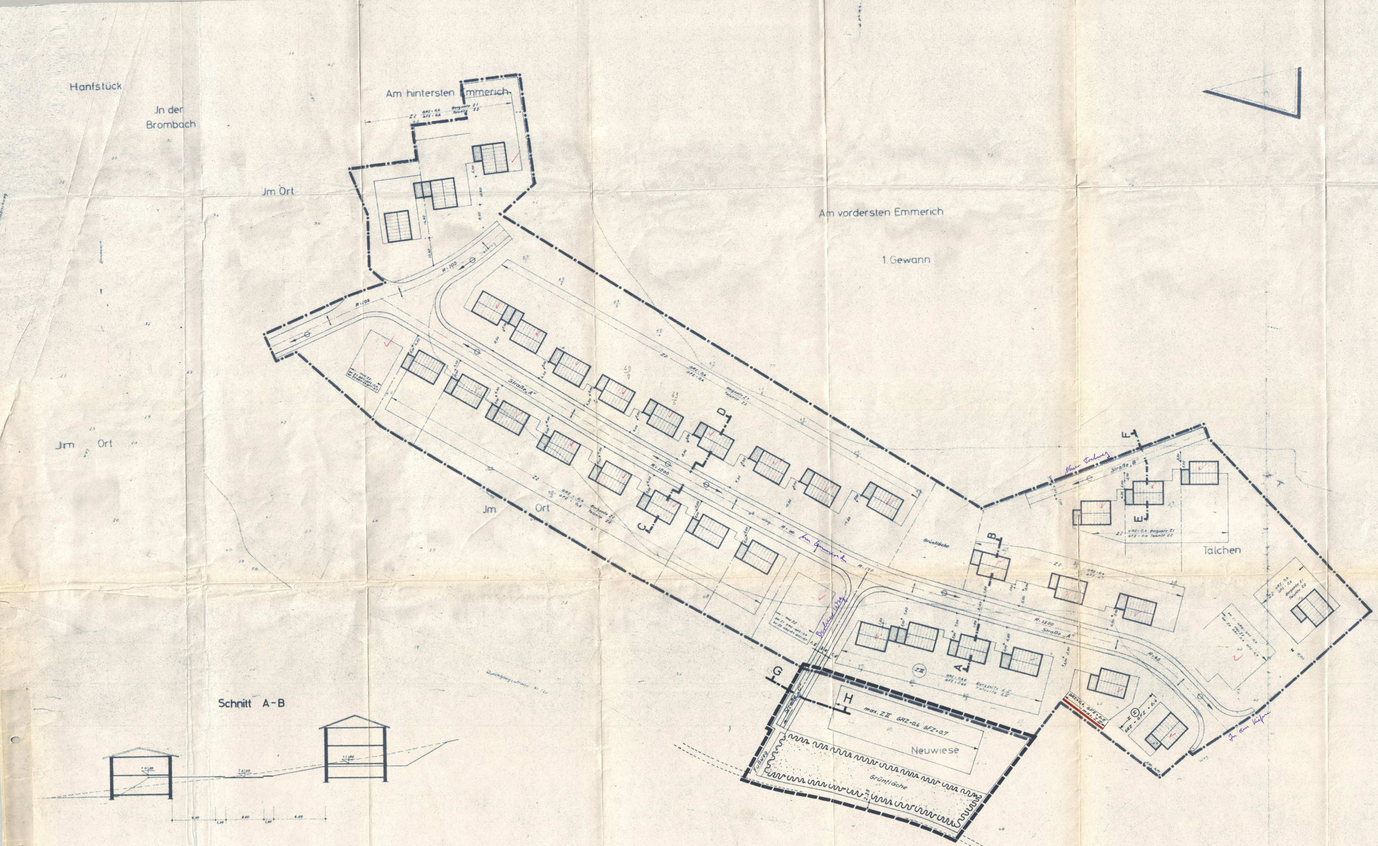

Ergänzung des Bebauungsplanes (Satzung)

"Am Emmerich"

Osterbrücken

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Auswertung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Osterbrücken durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich der Ergänzung des Bebauungsplanes	Lant Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	
2.1.1	geschlossene Bauweise	allg. Wohngebiet, Beschränkung entfällt, § 4 (2)
2.1.2	zusammenhängende Bauweise	Wohngebiet, § 4 (2)
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	II - Lant Plan
3.2	Grundflächenzahl	GFZ 0,6 - Lant Plan
3.3	Geschoßflächenzahl	GFZ 1,2 - Lant Plan
4	Bauweise	offene Bauweise - Lt. Plan
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Lt. Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	Entfällt
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8	Höchstzahl der baulichen Anlagen (Max) von Wohngebäuden je Hälfte Neue bis OK Dachgeschoßfußboden	Entfällt
9	Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12	Überlegend für die Bebauung mit Familienhäuser vorgesehene Flächen	Gem. Geltungsbereich
13	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Grünfläche Lant Plan
14	Verkehrsflächen	Lt. Plan
15	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der zugehörig der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Lt. Straßenprojekt
16	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
17	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
18	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs zum Grunden der Sicherheit erforderlich sind	entfällt
19	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit [illegible] beeinträchtigen können, zur Abwehr [illegible]	entfällt
20	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ANPFLANZ

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 29 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Okt. 1961 (BGBl. I, 1741).

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 29 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Okt. 1961 (BGBl. I, 1741).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1	Entfällt
2	Entfällt

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich der Ergänzung des Beb. Planes
- Geltungsbereich des gen. Beb. Planes
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Bauweise
- Geschoßzahl a1 = eingeschossig, z2 = zweigeschossig

1. ÄNDERUNG 10. OKTOBER 1966

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT —— PLANUNG

BETR.	BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG "AM EMMERICH" GEMEINDE OSTERBRÜCKEN				M. 1:500
	DAT.	NAME	DAT.	NAME	PLAN-NR.
M.MAß			GEMEINDE		
ABT.L.			KREISBAUAMT		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG gem. von ... bis zum ... ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom ... beschlossen.

Osterbrücken, den ...

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den ...

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Osterbrücken, den ...

Der Bürgermeister

II. Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)

Der Beb. Plan soll gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 6.4.1968 nach § 13 BBauG geändert werden.

Der im Beb. Plan auf Parz. 46/2 eingetragene Baukörper wird nicht als vorgesehene einheitliche, sondern durchlaufend bemessen.

Der geänderte Beb. Plan wurde gemäß § 2 BBauG ab Satzung vom Gemeinderat am 4.6.1968 Änderungen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2 BBauG wurde am 11.7.68 ortsüblich bekanntgemacht.

Osterbrücken, den 24.9.68

Der Bürgermeister

Gemeinde Osterbrücken

Beglaubigt der betroffenen und Benachbarten Grundstückseigentümer.

X Dillmann Klara

X Ahlen Karl

TEIL 1

II. ÄNDERUNG 23. APRIL 1968

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT – PLANUNG

BETR.:	ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS „AM EMMERICH" GEMEINDE OSTERBRÜCKEN				M. 1:500 1:200
	DAT.	NAME	DAT.	NAME	PLAN-NR.
U.E.T.	18.10.1968		KREIS-BAUAMT		
ABT.L.	18.10.1968				